



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 1. März 2012 beschlossen:

Beweisbeschluss GBA-4

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten, die den Untersuchungsgegenstand betreffen und die im Organisationsbereich des Generalbundesanwaltes nach dem 08.11.2011 entstanden oder in behördlichen Gewahrsam genommen worden sind bzw. für die der Generalbundesanwalt die Zuständigkeit i. S. v. § 478 StPO nach § 142a, § 120a GVG erlangt hat, unabhängig davon, wo die Beweismittel körperlich aufbewahrt werden, soweit sie sich inhaltlich auf den Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis 08.11.2011) beziehen,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundesministerium der Justiz,

mit der Maßgabe, dass zunächst ein vom Untersuchungsausschuss gemäß § 10 PUAG bestellter Ermittlungsbeauftragter die umfangreichen beigezogenen Beweismittel sichtet und hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erforderlichkeit zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages prüft, so dass die körperliche Übermittlung der Beweismittel an den Untersuchungsausschuss nach Konkretisierung durch den Ermittlungsbeauftragten erfolgt.

Sebastian Edathy, MdB